OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651363/6/Bi

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn D S, vom 31. Jänner 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. Jänner 2019, BNROVERK-2018-327845/14-pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. Februar 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 31. Jänner 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1, 7 Abs 1, Abs 3 Z 9 und Abs 4, 25 Abs 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Rohrbach am 25. August 2015 zu Zl. 15244634 – mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen und gemäß § 29 Abs 3 FSG die unverzügliche (dh innerhalb von 2 Werktagen) Ablieferung des Führerscheins bei der belangten Behörde oder der PI Rohrbach angeordnet. Weiters wurde ihm gemäß § 30 FSG das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wurde für die gleiche Entzugsdauer der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.
Gemäß § 64 Abs 2 AVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Mit Beschluss vom 6. Februar 2019, LVwG-651363/2/Bi, zugestellt am 11. Februar 2019, wurde der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gemäß § 13 Abs 2 VwGVG abgewiesen.
Am 26. Februar 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Vaters des Bf in dessen Vertretung durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei zwar wegen § 84 StGB verurteilt worden, habe aber die Tat nicht begangen. Er habe sich seit 13. Mai 2018 wohl verhalten, sodass eine Entziehung für die Dauer von 3 Monaten nach Auskunft seines Rechtsanwalts nicht mehr rechtmäßig sei. Er ersuche, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
Im Schriftsatz von 1. Februar 2019 führt er weiters aus, er wohne im Elternhaus, einem einzeln stehenden Haus ca 1 km außerhalb des Ortes. Die Verkehrsanbindung sei sehr schlecht, weil die nächste Bushaltestelle in O sei. Arbeitsbeginn sei um 7.00 Uhr auf der Baustelle, er könne diese Zeit aber wegen der fehlenden öffentlichen Verkehrsverbindung nicht einhalten. Seine Eltern seien beide berufstätig und könnten ihn nicht zur nötigen Zeit in die Firma bringen oder abholen, es seien auch keine Arbeitskollegen in der Nähe wohnhaft. Der sofortige Führerscheinentzug stelle für ihn eine sehr starke und unangebrachte Härte dar, da er mit dem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen müsse. Er habe im

Zusammenhang mit der Verurteilung mit Schmerzengelforderungen und Forderungen der GKK zu rechnen, die ihn finanziell hart träfen, da er kein Vermögen besitze und auf sein laufendes Einkommen angewiesen sei.
Seit der Tat seien bereits 8 Monate vergangen; er habe sich noch nie eine gerichtlich strafbare Handlung zuschulden kommen lassen und sei auch verwaltungsrechtlich nicht aufgefallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 3. September 2018, 39 Hv 76/18v-13, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf wurde mit – am 14. Jänner 2019 in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Linz vom 3. September 2018, 39 Hv 76/18v-13, wegen des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 84 Abs 1 1. und 2. Fall StGB insofern schuldig erkannt, als er am 13. Mai 2018 in O D.M. durch Erfassen am Hals und Würgen, wodurch eine Rangelei entstand und beide die angrenzende Böschung hinunterstürzten, vorsätzlich am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit sowie eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung, nämlich in Form einer Verrenkung des Schlüsselbereichs im Schultereckgelenk mit Zerreißung von Bändern an der linken Schulter sowie einer Abschürfung im Bereich des rechten Unterarms, zugefügt hat.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 84 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten in der Dauer von drei Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.
Der Bf wurde gemäß § 369 Abs 1 StPO zur Bezahlung eines Teilschmerzen-geldbetrages von 1000 Euro an D.M. verurteilt.
Laut Urteilsbegründung war mildernd die Unbescholtenheit des Bf, erschwerend die mehrfache Qualifikation der Körperverletzung.

Der in dessen Vertretung erschienene Vater des Bf hat in der Verhandlung dargelegt, dass die Erhebungen erst etwa eine Woche nach der Tat, die sein Sohn sicher nicht begangen habe, überhaupt begonnen hätten und sich die drei im Urteil genannten Zeugen damals nicht sicher gewesen seien, dass der Bf tatsächlich der Täter sei – der Bf habe auch kein weißes T-Shirt, das die Zeugen angegeben hätten. Der Täter sei als 1,85 m großer Mann mit schwarzem kurzem Haar beschrieben worden; davon gebe es in der örtlichen Umgebung mehrere. Der Bf habe zwar eine kleinere Rangelei am Vortag des 15. März 2018 zugegeben, aber da sei nichts passiert und er sei danach mit seinem „Gegner“ etwas trinken

gegangen. Dass das Urteil in dieser Form rechtskräftig geworden sei, sei schief gelaufen – die Zeugen hätten sich verabredet und in der Hauptverhandlung sei dann der Bf der Täter und von der anfänglichen Unsicherheit der Zeugen keine Rede mehr gewesen. Der Bf sei nicht uneinsichtig, nur sei er nicht der Täter.
Geklärt wurde, dass der Bf seinen Arbeitsplatz nicht verloren hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 84 Abs 1 ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt.

Der x geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 3. September 2018, 39 Hv 76/18v-13, des Vergehens der Körperverletzung nach § 84 Abs 1 1. und 2. Fall StGB insofern schuldig erkannt, als er am 13. Mai 2018 in O D.M. durch Erfassen am Hals und Würgen, wodurch eine Rangelei entstand und beide die angrenzende Böschung hinunterstürzten, vorsätzlich am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit sowie eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung, nämlich in Form einer Verrenkung des Schlüsselbereichs im Schultereckgelenk mit Zerreißung von Bändern an der linken Schulter sowie einer Abschürfung im Bereich des rechten Unterarms, zugefügt hat.
Er wurde hiefür zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, die zur Gänze unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.
Mildernd war die Unbescholtenheit des Bf, erschwerend die mehrfache Qualifikation der Körperverletzung.

Dass der Bf angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach § 84 Abs 1 StGB eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 9 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils fest (vgl VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 06.07.2004, 2002/11/0163; 20.02.2001, 98/11/0317; 14.11.1995, 95/11/0215; 27.06.1995, 95/11/0004; 24.01.2008, 2007/03/0247; 27.01.2010, 2009/03/0082; 28.11.2013, 2013/03/0070; 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Gemäß § 25 Abs 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde,

um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl. E vom 25.11.2003, 2002/11/0124; vom 21.11.2006, 2005/11/0168; vom 14.05.2009, 2009/11/0048; vom 23.11.2011, 2009/11/0263; vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; ua).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (3. September 2018), wie die bedingte Nachsicht der gesamten dreimonatigen Freiheitsstrafe zeigt, die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat demnach angenommen, beim Bf bestehe schon allein angesichts der Androhung der Vollziehung der Strafe keine Wiederholungsgefahr.

Von Kraftfahrzeuglenkern ist wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart zu erwarten. Unbeherrschte Aggressivität lässt befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. Es komme bei Gewaltdelikten nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen begangen wurden (vgl VwGH 27.05.1999, 98/11/0136; 27.05.1999, 98/11/0198; ua).

Zur Wertung nach § 7 Abs 4 FSG des Verhaltens des Bf in der seither verstrichenen Zeit ist zu sagen, dass sich der Bf in der seit der Tat verstrichenen Zeit wohlverhalten hat.

Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer gemäß der Bestimmung des § 25 Abs 3 FSG, wonach bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen ist, mit drei Monaten festgesetzt, gerechnet ab Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides am 31. Jänner 2019. Im Sinne einer Prognose bedeutet das, dass der Bf vom gegenwärtigen Zeitpunkt aus nach Ansicht der belangten Behörde erst nach weiteren drei Monaten, dh ab 30. April 2019, seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen wird, was ausgehend von der Tat am 15. März 2018 eine Gesamtdauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit von elf-einhalb Monaten bedeuten würde.

Dieser Zeitraum ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes in Anbetracht der mit 3 Monaten zur Gänze bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe in der Zusammenschau der oben angeführten Überlegungen, vor allem aber angesichts der Erstmaligkeit der Tat, der Unbescholtenheit des Bf, der einzigen strafbaren Handlung, der bedingten Strafnachsicht der dreimonatigen Freiheitsstrafe zur Gänze und des Wohlverhaltens des Bf seither, wesentlich zu lang.
Da auf der Grundlage des § 25 Abs 3 1. Satz FSG bei Verkehrsunzuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von unter drei Monaten nicht möglich ist, war beim Bf eine über 8,5 Monate dauernde mangelnden Verkehrszuverlässigkeit nicht zu begründen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger